Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 25, 36 Abs. 3, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2024 (GVBl. I Nr. 56), i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. I Nr. 23), am 21. Mai 2025 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

# Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 21.5.2025

#### Inhaltsverzeichnis

# I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsorganisation
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Durchführung unter Prüfungsbedingungen und Zulassung zur Prüfung
- § 5 Auswahl und Bewertung der Arbeiten
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Widerspruch

#### II. Zwischenprüfung

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Inhalt und Prüfungsgegenstand
- § 13 Zulassung
- § 14 Kontrollfrist und Anzahl der Versuche
- § 15 Verhinderung
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Zwischenprüfungszeugnis
- § 17 Anerkennung anderer Leistungsnachweise

# III. Übungen für Fortgeschrittene

§ 18 Teilnahmeberechtigung, Hausarbeiten und Klausuren

# IV. Sonstige Leistungsnachweise

§ 19 Grundlagenscheine, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

## V. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anlage 1 zu § 1

Anlage 2 zu § 4

Anlagen 3 a) und b) zu § 12

#### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG. Sie trifft Regelungen für die Zwischenprüfung, für die Übungen für Fortgeschrittene sowie weitere Leistungen als Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 9 JAG. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung gem. § 1 Abs. 1 JAG gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften. Die Verleihung des Bachelorgrades nach § 25a JAG ist in der Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" des Fachbereichs Rechtswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Den Veranstaltungen nach Abs. 1 werden in der Anlage 1 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.
- (3) Die Regelstudienzeit ergibt sich aus § 5a Abs. 1 S. 1 DRiG.

#### § 2 Prüfungsorganisation

- (1) Für die Prüfungsorganisation und Durchführung dieser Ordnung ist beim Dekanat ein Prüfungsbüro eingerichtet.
- (2) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft grundsätzlich der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das die Zwischenprüfung schon abgelegt haben muss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden übertragen. § 10 bleibt davon unberührt.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsbüros teil. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

# § 3 Prüferinnen oder Prüfer

Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Qualifikationsprofessorinnen oder -professoren. Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaften werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt.

#### § 4 Durchführung unter Prüfungsbedingungen und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Durchführung der einzelnen Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Prüferinnen oder des jeweiligen Prüfers.
- (2) Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden vor Beginn der

Bearbeitungszeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie den Studierendenausweis zu legitimieren. Bei Hausarbeiten ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel angegeben sind. Einzelheiten sind in Anlage 2 geregelt.

- (3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden. Sämtliche Markierungen sind verboten. Erlaubt ist nur ein Register zum Auffinden eines Gesetzes*anfangs* (wie z. B. das "Dürckheim-Register").
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsbüro zu bestimmenden Antragsfrist zu stellen. Das Prüfungsbüro macht diese auf der Homepage des Fachbereichs oder durch Aushang bekannt. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Zwischenprüfung gilt § 13.

# § 5 Auswahl und Bewertung der Arbeiten

Die Auswahl der Aufgabenstellungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers. Bei der Bewertung können sie durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenz unterstützt werden. Die Noten und Punktzahlen richten sich nach § 15 JAG.

#### § 6 Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die an einer dauerhaften Prüfungsbehinderung leiden, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren, wenn Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. In der Sache gelten dieselben Kriterien für angemessene Erleichterungen, die auch bei der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich sind. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll zu Beginn des Studiums gestellt werden. Daraufhin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die für das ganze Studium gilt und deren Vorlage Voraussetzung für die Gewährung der bescheinigten Erleichterungen ist. Sollte sich die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, ist dies durch einen entsprechenden Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.
- (2) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird ermöglicht. Auch sind Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Die dafür notwendigen Entscheidungen trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf entsprechenden Antrag.

#### § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstiges unerlaubtes Verhalten zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller in der Regel mit "ungenügend" bewertet. Eine zu prüfende Person, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Woche schriftlich verlangen, dass die Entscheidung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

#### § 8 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Mängel im Prüfungsverfahren sind nur erheblich, wenn sie das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht mehr geheilt werden können.
- (2) Erhebliche Prüfungsmängel sind beachtlich, wenn sie unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Prüferin oder beim Prüfer oder beim Prüfungsbüro geltend gemacht werden. Werden Mängel erst später bekannt, sind sie unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen und beachtlichen Prüfungsmangels und über die Folge dieses Mangels trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

# § 9 Einsichtnahme

Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten zu gewähren.

#### § 10 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. Er ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg entscheidet und erteilt einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## II. Zwischenprüfung

#### § 11 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg haben eine Zwischenprüfung in Form studienbegleitender Leistungskontrollen abzulegen.
- (2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und die oder der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts angeeignet hat, um das weitere Studium erfolgreich zu gestalten.
- (3) Die erfolgreiche Ablegung von Zwischenprüfungsleistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene nach Maßgabe von § 18.

#### § 12 Inhalt und Prüfungsgegenstand

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit (Leistungskontrollen). Die Aufsichtsarbeiten werden im Rahmen von Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß der Anlage 3 zu § 12 durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) In jedem Semester wird eine Hausarbeit entweder im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur. Inhalt der Hausarbeit sind die Stoffgebiete sämtlicher Vorlesungen der jeweiligen Fachsäule aus der Anlage 3 zu § 12. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt bei einer mindest doppelt so langen Bemessung der Gesamtausgabezeit drei Wochen.

## § 13 Zulassung

- (1) Die Teilnahme an einer Zwischenprüfungsleistung setzt die rechtzeitige Anmeldung nach § 4 Abs. 4 voraus.
- (2) Einer eigenständigen Anmeldung durch die Studierenden bedarf es nicht, wenn es sich für

- die Studierende oder den Studierenden um die letzte Möglichkeit handelt, die erforderliche Zwischenprüfungsleistung zu erbringen. Die Anmeldung wird vom Prüfungsbüro vorgenommen.
- (3) Zuzulassen sind alle für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierten Studierenden. § 8 Abs. 2 S. 3 bis 5 der Immatrikulationssatzung der Philipps-Universität Marburg sowie § 16 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) verloren hat.
- (5) Der Rücktritt von der Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsbüro. Ein Rücktritt muss bis zum letzten Werktag vor der Ausgabe der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt werden.

#### § 14 Kontrollfrist und Anzahl der Versuche

- (1) Die Studierenden müssen die Zwischenprüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbringen (Kontrollfrist). Eine Wiederholungsklausur zählt zu dem Semester, in dem die dazugehörige Vorlesung angeboten wurde. Eine Hausarbeit zählt zu dem Semester, in dem sie ausgegeben wurde.
- (2) Zu jeder Vorlesung gemäß der Anlage 3 zu § 12 wird eine Aufsichtsarbeit angeboten sowie eine Wiederholungsklausur, deren Termin so festzusetzen ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Jede Vorlesung kann, soweit die Kontrollfrist nicht überschritten ist, von den Studierenden zweimal belegt werden. Fehlversuche an anderen inländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind auf die zulässige Zahl der Versuche anzurechnen.
- (3) Für das Bestehen der Hausarbeit stehen den Studierenden vier Versuche offen.

#### § 15 Verhinderung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die oder der Studierende eine Verhinderung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung zu vertreten hat. Ein Verhinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (2) Hat die oder der Studierende die Verhinderung an einer Prüfungsleistung nicht zu vertreten, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt und wird annulliert. Der oder dem Studierenden steht dann eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 zu. Die Kontrollfrist nach § 14 Abs. 1 verlängert sich für die betreffende Prüfungsleistung um eine Wiederholungsmöglichkeit.

#### § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Veranstaltungen i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 belegt wurden, eine Hausarbeit und mindestens sieben der acht Leistungskontrollen innerhalb der Kontrollfrist i.S.v. § 14 Abs. 1 mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) geschrieben worden sind. Haben Studierende einzelne Leistungskontrollen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten diese als in der letzten Wiederholung als nicht bestanden, so ist damit die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung geht verloren, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, sieben Leistungskontrollen innerhalb der Kontrollfrist zu bestehen. (2) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan stellt ein

Zwischenprüfungszeugnis mit den erbrachten Zwischenprüfungsleistungen im Bürgerlichen

Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht aus. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid.

- (3) Wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung nicht bestanden hat, ist zu exmatrikulieren.
- (4) Eine weitere Hausarbeit kann innerhalb der Kontrollfrist einmal zur Notenverbesserung belegt werden, soweit dadurch die Höchstzahl der zulässigen Versuche nach § 14 Abs. 3 nicht überschritten wird. Wird bei einer Vorlesung gemäß der Anlage 3 zu § 12 die erste Aufsichtsarbeit bestanden, kann die Wiederholungsklausur, die der gleichen Vorlesung zugeordnet ist, zur Notenverbesserung belegt werden. Im Übrigen entfällt nach Bestehen einer Zwischenprüfungsleistung der Prüfungsanspruch.

#### § 17 Anerkennung anderer Leistungsnachweise

- (1) Wurden den Anforderungen dieser Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten im Geltungsbereich des DRiG erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

# III. Übungen für Fortgeschrittene

# § 18 Teilnahmeberechtigung, Hausarbeiten und Klausuren

- (1) Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. c JAG) sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Marburg immatrikulierten Studierenden berechtigt, die eine Zwischenprüfung an der Universität Marburg oder an einer anderen inländischen Universität oder gleich gestellten Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden haben. Ferner sind die Studierenden berechtigt, die alle für das betreffende Fach vorgesehenen Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit i.S.v. § 12 Abs. 1 bestanden haben. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine Übung für Fortgeschrittene hat in der Regel einen Umfang von 2 SWS.
- (4) Eine Übung für Fortgeschrittene ist erfolgreich absolviert, wenn die oder der Studierende mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine zur Übung gehörende Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) geschrieben hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. c JAG). Zu der Übung gehören die Hausarbeiten, die unmittelbar vor oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, in der die Aufsichtsarbeiten dieser Übung geschrieben werden. Die Leistungen in den Aufsichtsarbeiten verfallen, wenn keine zu dieser Übung gehörenden Hausarbeiten angefertigt oder wenigstens mit ausreichend bewertet wird. Ist keine Aufsichtsarbeit der jeweiligen Übung angefertigt oder wenigstens mit ausreichend bewertet worden, sodass die Gesamtleistung nicht mehr erbracht werden kann, so ist der Versuch mit der dritten Aufsichtsarbeit beendet. In diesem Fall verfällt die Leistung in der ersten zu dieser Übung gehörenden Hausarbeit und entfällt die zweite zu dieser Übung gehörende Hausarbeit. In den von Sätzen 3 bis 5 vorgesehenen Fällen gilt die Übung als in diesem Versuch nicht erfolgreich absolviert.
- (5) Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles oder eines theoretischen Themas unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei großzügigerer Bemessung der Ausgabezeit drei Wochen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (7) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist nicht wiederholungsbegrenzt. §§ 14, 15 finden keine entsprechende Anwendung. Eine bestandene Übung kann nicht zur

#### IV. Sonstige Leistungsnachweise

# § 19 Grundlagenscheine, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

- (1) In den Veranstaltungen zu den rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. b JAG können Leistungsnachweise nach Bestimmung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers in Form einer Aufsichtsarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder eines Referats erbracht werden. Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. b JAG.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. e JAG.
- (3) Die Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS. Eine Aufsichtsarbeit soll in der Regel einen Umfang von zwei Zeitstunden haben. Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei großzügigerer Bemessung der Ausgabezeit in der Regel drei Wochen.
- (4) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 ist nicht wiederholungsbegrenzt. §§ 14, 15 finden keine entsprechende Anwendung. Ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

#### V. Schlussbestimmungen

# § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Marburg aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung gilt auch für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 das Studium aufgenommen und noch keine Zwischenprüfungsleistung erbracht haben. Für diese Studierenden verlängert sich die Kontrollfrist nach § 14 Abs. 1 um ein Semester.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, gilt mit Ausnahme der von Abs. 3 erfassten Studierenden grundsätzlich weiterhin die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) vom 14.07.2021 (ZO 2021). Soweit diese Studierenden die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, entscheidet das Prüfungsbüro, mit welchen Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung nach Anlagen 3 a) und b) zu § 12 noch fehlende Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Diese Leistung tritt an die Stelle der Absolvierung einer Aufsichtsarbeit einer "Übung für Anfänger" i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 ZO 2021. Abweichend von § 6 Abs. 2 ZO 2021 ist für das Bestehen der Zwischenprüfung entsprechend § 12 Abs. 1 S. 1 nur die erfolgreiche Absolvierung einer beliebigen Hausarbeit innerhalb der nach § 6 Abs. 3 ZO 2021 eröffneten Frist erforderlich.

Anlage 1 zu § 1: Arbeitsaufwand nach ECTS

	Pflicht [PF]	ECTS (Leistungs- punkte)	Erläuterung
Zwischenprüfung (§§ 11 ff.)			
Hausarbeit für Anfänger	PF	6	Hausarbeit
Zivilrecht		30	
Zivilrecht I Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Zivilrecht II Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	PF	12	Klausur
Zivilrecht III Gesetzliche Schuldverhältnisse	PF	9	Klausur
und Sachenrecht I			

Öffentliches Recht		27	
Öffentliches Recht I Staatsorganisationsrecht	PF	9	Klausur
Öffentliches Recht II Grundrechte	PF	9	Klausur
Öffentliches Recht III Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Strafrecht		18	
Strafrecht I Allgemeiner Teil	PF	9	Klausur
Strafrecht II Besonderer Teil	PF	9	Klausur
Übungen für Fortgeschrittene nach § 18			
Zivilrecht	PF	27	
Zivilrecht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit
			Klausur
Hausarbeit Zivilrecht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Unternehmensrecht (Gesellschafts- und Arbeitsrecht)	PF	9	regelmäßige
			Teilnahme
Öffentliches Recht		24	
Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit
			Klausur
Hausarbeit Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Europarecht	PF	6	regelmäßige
			Teilnahme
Strafrecht		18	
Strafrecht für Fortgeschrittene	PF	12	Übung mit
			Klausur
Hausarbeit Strafrecht für Fortgeschrittene	PF	6	Hausarbeit
Sonstige Leistungsnachweise nach § 19		18	
Grundlagen des Rechts	PF	6	Klausur
Fremdsprachenschein	PF	6	erfolgreiche
			Teilnahme
Schlüsselqualifikation	PF	6	regelmäßige
			Teilnahme

#### Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 Abfassen von Klausuren und Hausarbeiten

Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind auf der ersten Seite oben rechts sowie am Ende der Bearbeitung mit der Matrikelnummer zu versehen. Außer der Matrikelnummer dürfen in der Klausurbearbeitung keine persönlichen Daten wie insbesondere der Name enthalten sein. Das Ende der Klausurbearbeitung ist mit einem entsprechenden Vermerk auf der letzten Seite kenntlich zu machen. Diese Maßgaben gelten entsprechend für Hausarbeiten. Bei diesen ist außerdem auf einem separaten und herausnehmbaren Blatt, das am Beginn der Hausarbeit einzulegen ist, zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt wurde, und alle benutzten Hilfsmittel angegeben sind. In die Versicherung sind Namen und Matrikelnummer der Bearbeiterin oder des Bearbeiters aufzunehmen und sie ist eigenhändig zu unterschreiben. Bestimmt das Prüfungsbüro, dass Hausarbeiten ausschließlich elektronisch einzureichen sind, so ist die Unterschrift entbehrlich.

# Anlagen 3 a) und b) zu § 12 Studienbegleitende Leistungskontrollen a) zu § 12 bei Studienbeginn im Wintersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden als Abschlussklausuren der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen durchgeführt:

- 1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
  - a) Zivilrecht I Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil
  - b) Strafrecht I Allgemeiner Teil
  - c) Öffentliches Recht I Staatsorganisationsrecht
- 2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
  - a) Zivilrecht II Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (gemeinsame Abschlussklausur zur Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil)
  - b) Strafrecht II Besonderer Teil

- c) Öffentliches Recht II Grundrechte
- 3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Zivilrecht III Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I (gemeinsame Abschlussklausur zur Vorlesung Sachenrecht I)
  - b) Öffentliches Recht III Allgemeines Verwaltungsrecht

# b) zu § 12 bei Studienbeginn im Sommersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

- 1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
  - a) Zivilrecht I Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil
  - b) Öffentliches Recht II Grundrechte
- 2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Zivilrecht III Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht I (gemeinsame Abschlussklausur zur Vorlesung Sachenrecht I)
  - b) Strafrecht I Allgemeiner Teil
  - c) Öffentliches Recht I Staatsorganisationsrecht
- 3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
- a) Zivilrecht II Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (gemeinsame Abschlussklausur zur Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil)
  - b) Strafrecht II Besonderer Teil
- 4. Im vierten Fachsemester als Abschlussklausur zu der Vorlesung
  - a) Öffentliches Recht III Allgemeines Verwaltungsrecht

Marburg, den 20.08.2025

gez.

Prof. Dr. Markus Roth

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg